

Redaktioneller Teil

Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. Alexander Elster.

(Zuletzt Bbl. 1929, Nr. 268.)

Pflicht des Verlegers, für die Korrektur zu sorgen.

Nachdem das Manuskript zu zwei Bänden abgeliefert und die Satzleistung der Druckerei geschehen war, hat der Verlag etwa ein Jahr lang angeblich auf die Rückgabe der Korrektur gewartet, ohne den Verfasser zu mahnen, und hat dann, da das Werk inzwischen veraltet war, dem Verfasser eine »Aktualisierung« nahegelegt, die dieser jedoch ablehnte. Es handelte sich um politische Werke in der Inflationszeit. Daher wohl diese eigentümliche Behandlung. Immerhin: auch in so unnormalen Zeiten darf man nicht in solcher Weise seine Vertragsverpflichtungen verletzen. Das Kammergericht (Urt. v. 27. Febr. 1929, Jur. Wochenschr. 1929, S. 3504) sagt darüber u. a.: »Da der Verfasser seiner Ablieferungspflicht im Sinne des § 10 Berl.Ges. genügt und so das Fälligwerden der Vervielfältigungspflicht des Verlegers herbeigeführt hat, da ferner die Sorge für die Korrektur dem Verleger oblag, so ist es nach der besonderen Lage der Umstände Sache des Verlegers, substantiiert darzulegen und zu beweisen, daß er die Verzögerung bis zum Veralten des Werkes nicht verschuldet habe, zumal da der Verfasser häufig gemahnt hat. Dieser Substanziierungslast hat der Verleger nicht genügt: Er macht geltend, der Verfasser habe ihm ein druckfertig gemachtes Exemplar des Literaturverzeichnisses nicht übersandt. Dieses Vorbringen erscheint jedoch — jedenfalls in dieser Form — nicht erheblich. Da der Verfasser unstreitig das Manuskript abgeliefert hat, war es — wenn wirklich (vgl. § 20 II Berl.Ges.) eine den Vertragszweck gefährdende Störung im Korrekturvorgang eintrat — Sache des Verlegers, die Ursache dieser Störung nach Möglichkeit aufzudecken und die Störung zu beheben.« Das Kammergericht stützt seine Ausführungen mit Recht darauf, daß das Verlagsverhältnis ein Vertrauensverhältnis ist und daß jeder Teil bei der Abwicklung des Vertragsverhältnisses auch den Interessen des andern Teils Rechnung tragen muß und nicht einfach die Dinge laufen lassen und den andern zu Schaden kommen lassen darf. Es besteht daher eine Mitteilungspflicht des einen Teils, wenn er sieht, daß durch irgend einen Umstand die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. »Jedenfalls ist, wie das RG. sagt, die Auffassung abzulehnen, nach der der Verleger grundsätzlich seiner Pflicht genügt, wenn er dem Verfasser einen Korrekturabzug übersendet und nun wartet, bis er vom Verfasser diesen Abzug mit ausdrücklicher Druckfertigkeitserklärung zurückerhält, mögen darüber auch Wochen, Monate und Jahre vergehen und mag inzwischen das zu verlegenden Werk vollkommen veralten.«

§ 1 oder 47 Verlags-Gesetz?

Willkürlicher Zeitpunkt des Erscheinens?

Verfasser hat sein Buchmanuskript am 24. April 1925 abgeliefert und einen Teil des Honorars bei Ablieferung erhalten. Bis heute ist das Buch nicht erschienen, und Verfasser will daher vom Vertrag zurücktreten und verlangt Schadensersatz. Der Verleger aber hat hier nach § 5 des geschlossenen Vertrags das Recht erhalten, den Erscheinungstag des Buches nach seinem Ermessen

zu bestimmen. Daran scheiterte die Forderung des Verfassers, da, wie das OLG. Dresden (11. Juli 1929, Markensh. u. Wettb. 1930, S. 35) sagt, »die Vorschriften des Verlagsgesetzes dispositiver Natur sind und somit dieser § 5 des Vertrages, der Form, Ausstattung, Ladenpreis, Rabattierung und Erscheinungstag in das Ermessen der Beklagten stellt, seiner Beurteilung als Verlagsvertrag nach § 1 des Berl.Ges. nicht entgegensteht.« Die Behauptung des Verfassers, es sei nur ein Werkvertrag nach § 47 Berl.Ges. abgeschlossen, wurde somit abgelehnt, zumal da ein solcher voraussetzt, daß das Werk auf Grund eines »vor Beginn der schriftstellerischen Tätigkeit des Verfassers geschlossenen Bestellervertrages« verfaßt ist und ein vom Verleger genau vorgeschriebener Plan des Werkes vorliegt. Beides war hier nicht der Fall. Der interessanteste und schwierigste Punkt der Entscheidung ist aber leider nicht sachlich (juristisch) zu erledigen gewesen. Das OLG. sagt darüber sehr bemerkenswerte Sätze: »Bei der Ausübung ihres Ermessens hinsichtlich des Erscheinungstages darf die Beklagte nicht willkürlich verfahren. Als Vertragsgenosse ist sie vielmehr an den jeden Vertrag beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben gebunden und muß daher ihre Entschliebung nach Billigkeit treffen. Daß die Beklagte hiergegen verstoßen habe, indem sie willkürlich die Herausgabe des Buches verzögere, behauptet der Kläger. Er hat aber den ihm obliegenden Beweis nicht erbracht. Aus dem Umstand allein, daß bereits 4 Jahre seit der Überlassung des Manuskripts an die Beklagte verstrichen sind, kann eine ihm ungünstige Schlussfolgerung nicht gezogen werden. Bei der der Beklagten zukommenden freien Stellung in diesem Punkte muß die gesamte Sachlage unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien, insbesondere aber der Beklagten, angezogen werden. Die Beklagte aber hat die Umstände dargelegt, die nach ihrer Ansicht ihren Standpunkt zu rechtfertigen geeignet sind. Demgegenüber hat zwar der Kläger behauptet, die Beklagte habe das Werk bequem bis zum 17. Februar 1928 herausbringen können, das Nichtherausbringen bis zu dieser Zeit werde in Buchhändler- und Verlegerkreisen als eine schuldhafte Verzögerung aufgefaßt, und hat dazu erforderliche Sachverständigenbeweis war dem Kläger verlustig gegangen, da er den Auslagenvorschuß nicht bezahlte, und so konnte das Gericht (leider) eine sachliche Beurteilung des Rechts dieser »Verzögerung« nach §§ 30 und 32 Berl.-Ges. nicht aussprechen.«

Übertragung des Urheberrechts an Kunstwerken.

Ein Künstler hatte an eine Firma 6 Modelle verkauft und dabei der genannten Firma »alle daraus resultierenden Urheberrechte übertragen«. Später wurde ihm leid, daß er nicht selbst befugt sein solle, von den Gipsmodellen nach Belieben Abgüsse herstellen zu lassen, diese vielmehr von der Firma kaufen müsse. Es entstand Streit darüber, ob ein rechtswirksamer Vertrag zustande gekommen sei. Entgegen der Auslegung des Landgerichts wurde dies vom Kammergericht und vom Reichsgericht (26. Okt. 1929, Markensh. u. Wettb. 1930, S. 27) bejaht. Es interessiert hier besonders die Feststellung, daß »beim Auslegen des Sinnes einer Urkunde das Gericht nicht an Parteibehauptungen über die möglichen Deutungen gebunden ist, es vielmehr aus